



Oberlandesgericht Celle

Verfügung

4 StE 1/17
2 StE 13/17-3 GBA

In der Strafsache

gegen

1. Ahmad Abdulaziz Abdullah A.,
2. Hasan C.,
3. Boban S.,
4. Mahmoud O.
5. Ahmed F. Y.

ordne ich für die Dauer der am 26. September 2017, 10.00 Uhr, beginnenden Hauptverhandlung für den Sitzungssaal 94 und die angrenzenden Räume im Sicherheitstrakt des Oberlandesgerichts gemäß § 176 GVG an:

I. Allgemeines

1. Der Zugang zur Hauptverhandlung erfolgt für Zuhörer, Medienvertreter und Verfahrensbeteiligte mit Ausnahme der Richter, Protokollführer und Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft über den gesonderten Zugang zum Sicherheitstrakt von der Kanzleistraße

aus. Nach Betreten des Sicherheitstraktes ist die dortige Sicherheitsschleuse zu passieren und erfolgt eine körperliche Durchsuchung mit Absonden. Die Zugänge werden spätestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.

2. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Für diese Zwecke nutzbare elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer, dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden.
3. Die Sicherheit und Ordnung im Saal wird von Justizwachtmeistern des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Einsatzreserve, bei Bedarf auf besondere Anforderung und durch Polizeibeamte, gewährleistet. Im Saal gilt grundsätzlich ein Verbot von Waffen und gefährlichen Werkzeugen. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Führen der Dienstausrüstung einschließlich der dienstrechtlich vorgesehenen Waffenausstattung durch die den Saal- und Personenschutz ausübenden Sicherheitskräfte.

Das Mitführen von Gegenständen und Tragen von Kleidung, die geeignet sind, die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren (Vollverschleierung, Sturmhauben u. ä.), ist ebenso untersagt, wie das Zeigen oder Tragen (auch als Kleidungsbestandteil) von Symbolen und bildlichen oder sprachlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse und von Aussagen mit Bezügen zum Verfahrensgegenstand oder den Verfahrensbeteiligten.

4. Die bei der körperlichen Durchsuchung von den Kontrollbeamten festgestellten Gegenstände, die nach den vorstehenden und folgenden Vorschriften nicht in den Saal bzw. in den Sicherheitsbereich hinter der Schleuse eingebracht werden dürfen, sind amtlich zu verwahren. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen. Personen, die mit der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Sicherheitsbereich und zum Saal keinen Zutritt.

II. Verfahrensbeteiligte

1. Die beteiligten Richter und Staatsanwälte sowie die Protokollführer gelangen über einen gesonderten Zugang vom Haus aus in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal. Eine Kontrolle findet nicht statt.
2. Dolmetscher, Sachverständige, Zeugen und die Verteidiger oder ihre Vertreter gelangen über den gesonderten Zugang von der Kanzleistraße in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal (s. Nr. I. 1.). Sie haben ihren Personal-, Dienst- oder Amtsausweis vorzulegen, soweit sie den kontrollierenden Beamten nicht von Person her bekannt sind. Auch diese Personen passieren die Sicherheitsschleuse und werden - ausgenommen jedoch die Verteidiger - körperlich mit Absonden durchsucht und es findet eine Durchsicht mitgeführter Behältnisse auf Waffen und gefährliche Werkzeuge (nicht Feuerzeuge und Streichhölzer) statt. Dabei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt mitgeführter Schriftstücke, Aktenteile oder anderer Arbeitsunterlagen untersagt.

Die Verteidiger werden nur dann körperlich mit Absonden durchsucht, wenn sich bei Passieren der Sicherheitsschleuse Auffälligkeiten ergeben haben, insbesondere das Suchgerät angesprochen hat.

3. Die Richter, Protokollführer, Vertreter der Bundesanwaltschaft und Verteidiger sind von dem Mitnahmeverbot nach Nr. I. 2.) ausgenommen. Dieser Personenkreis darf die dort genannten elektronischen Geräte auch nutzen, solange sie nicht zum Versenden von Daten und/oder zur Erstellung von Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen verwandt werden.

III. Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen

1. Akkreditierung: Für Pressevertreter stehen 28 Sitzplätze zur Verfügung, davon 20 Plätze im Saalbereich vor der Trennscheibe zum Zuhörerraum und 8 Plätze im Zuhörerbereich hinter der Trennscheibe. Es werden nur akkreditierte Pressevertreter, die - wenn sie nicht gerichtsbekannt sind - sich mit einem Presseausweis oder anderem geeigneten Nachweis legitimieren, zur Hauptverhandlung zugelassen.
2. Das Akkreditierungsverfahren beginnt am 11. September 2017 um 10.00 Uhr. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.

Das Akkreditierungsverfahren endet am 13. September 2017 um 10.00 Uhr. Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich.

Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de möglich. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden nicht berücksichtigt.

Für die Akkreditierung ist das auf der Homepage des Oberlandesgerichts Celle bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Darin ist auch anzugeben, für welches Kontingent die Akkreditierung erfolgen soll. Jedes Presseorgan kann sich nur für eines der Kontingente bewerben. Der Nachweis gemäß Ziff. III.1.) ist als Anhang beizufügen.

Die Plätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche für jedes Kontingent gesondert vergeben, wobei im Kontingent Deutsche Print- und Online-Medien die im Unterkontingent regionale Tageszeitungen mit Sitz in Celle, Hannover und Hildesheim nicht zum Zuge gekommenen Gesuche dem Unterkontingent regionale Tageszeitungen mit Sitz in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und dort nicht zum gekommenen Gesuche dem Unterkontingent Deutsche Tageszeitungen zugeschlagen werden. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Jedes Presse- bzw. Medienunternehmen erhält nur einen Platz.

Diese Plätze werden auf folgende Kontingente verteilt:

a)	Deutsche Print- und Online-Medien	14 Plätze
	davon: Regionale Tageszeitungen	
	mit Sitz in Celle, Hannover oder Hildesheim	4 Plätze
	Regionale Tageszeitungen mit Sitz in Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen	3 Plätze
	Deutsche Tageszeitungen	4 Plätze
	Deutsche Wochen- und Monatszeitschriften, Nachrichtenmagazine	3 Plätze
b)	Deutsches Fernsehen und Rundfunk	8 Plätze
	davon: Öffentlich-rechtl. Fernsehen	3 Plätze
	Privatrechtl. Fernsehen	3 Plätze

	Öffentlich-rechtl. Rundfunk	1 Platz
	Privatrechtl. Rundfunk	1 Platz
c)	Deutsche Nachrichten- und Presseagenturen	2 Plätze
d)	Freie Journalisten	1 Platz
e)	Auslandsmedien	2 Plätze
f)	Verfügungskontingent	mindestens 1 Platz
	Dafür können sich Journalisten nicht akkreditierter Presse- und Medienunternehmen bzw. einzelne nicht akkreditierte Journalisten am jeweiligen Sitzungstag persönlich unter Vorlage ihres Presseausweises und mit einem amtlichen Lichtbildausweis bei der Einlasskontrolle in eine Liste eintragen. Die Plätze werden nach der Reihenfolge des Eintrags vergeben.	

Spätestens vier Arbeitstage nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung teilt das Oberlandesgericht den Presse- und Medienunternehmen bzw. den freien Journalisten per e-mail mit, ob ihr Antrag erfolgreich war. Soweit einzelne Kontingente nicht ausgeschöpft wurden, werden die freien Plätze dem Verfügungskontingent zugeschlagen.

Die akkreditierten Presse- und Medienunternehmen erhalten eine Platzkarte, die nicht personengebunden ist und die entweder für den vorderen Teil des Sitzungssaales gilt oder für die Plätze im Zuhörerraum. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Eine Platzkarte kann an einen Journalisten eines anderen Presse- oder Medienunternehmens abgegeben werden, wenn dies der Pressestelle des Oberlandesgerichts 24 Stunden vorher per e-mail unter der Anschrift OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de angezeigt wurde.

Die vergebenen Sitzplätze müssen am jeweiligen Sitzungstag 15 Minuten vor dem Sitzungsbeginn besetzt sein. Nicht besetzte Plätze werden für diesen Tag dem Verfügungskontingent zugeschlagen. Die Plätze sind nicht personengebunden, sondern stehen dem Presse- oder Medienunternehmen zu.

Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden zwei Fernsehteams (von je einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und einem Privatsender) und vier Fotografen (zwei Agenturfotografen und zwei freie Fotografen) zugelassen. Für den Fall, dass sich mehr als zwei Fernsehteams und vier Fotografen um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Poolbildung angeordnet. Die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Der Poolführer verpflichtet sich schriftlich auf entsprechende Aufforderung hin, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch die Vergabe der Poolführerschaft bestimmt sich nach dem zeitlichen Eingang mit der Maßgabe, dass entsprechend der Kontingente die Poolführerschaft je ein privatrechtlicher und ein öffentlich-rechtlicher Sender bzw. je eine Fotoagentur und ein freier Fotograf übernehmen. Der früheste Akkreditierungsantrag, mit dem die Bereitschaft zur Poolführerschaft erklärt wird, geht allen anderen Anträgen desselben Kontingents (öffentl.-rechtl. bzw. privates Fernsehen bzw. Fotografen) vor.

Sofern die Sicherheit und die Ordnung im Sitzungssaal es erfordern, kann vom Vorsitzenden die Zahl der jeweils eingesetzten Mitarbeiter eines Fernseh- bzw. Fotografenteams begrenzt werden, und zwar bis auf drei Mitarbeiter eines Fernsehteams und bis auf einen Mitarbeiter eines Fotografenteams.

3. Das Herstellen von Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal ist nur den akkreditierten Fernseh- und Fotografenteams ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der jeweiligen Sitzungen bis 30 Sekunden nach Einzug des Senats bzw. meiner Aufforderung zum Einstellen der Aufnahmetätigkeit gestattet. Die jeweiligen Fernsehteams und Fotografen verlassen dann den Saal ohne weitere Aufforderung, soweit sie nicht im Übrigen über eine Platzkarte als Vertreter eines akkreditierten Presseunternehmens oder als freier Journalist über eine Platzkarte verfügen. Soweit sie in diesem Fall im Sitzungssaal bleiben, bringen sie die für die Film- und Fotoaufnahmen verwendeten Gerätschaften aus dem Saal. Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen während der Verhandlungspausen und nach dem Ende der Sitzung im Sitzungssaal und Sicherheitstrakt aufhalten, sind Film- und Fotoaufnahmen im Übrigen in diesem Bereich nicht gestattet. Die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.

Die Durchführung von Interviews im Sitzungssaal ist zu keinem Zeitpunkt gestattet.

Nr. I 2.) dieser Verfügung gilt auch für die Medienvertreter.

4. Bei den Film- und Fotoaufnahmen ist sicherzustellen, dass das Gesicht der Angeklagten vor der Veröffentlichung und vor einer Weitergabe der Aufzeichnungen an Fernsehanstalten oder andere Medien durch ein technisches Verfahren anonymisiert wird („Verpixelen“) und nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich ist.

Diese Anordnung hat ihren Grund darin, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht auszuschließen ist, dass die Veröffentlichung und Verbreitung nicht anonymisierter Bilder der Angeklagten zu einer Beeinträchtigung von deren Sicherheit führt und auch die Wahrheits- und Rechtsfindung in dem Strafverfahren gefährden könnte. Die Identifizierbarkeit der Angeklagten als vermeintliche IS-Mitglieder oder -Unterstützer ist geeignet, sie - auch in der Untersuchungshaft - besonderen Gefährdungen durch Gegner auszusetzen. Im Falle einer Einlassung in der Hauptverhandlung und etwa der Benennung anderer Personen als IS-Mitglieder droht zudem eine Gefährdung auch von Seiten des IS, wie etwa Tötungsaufrufe in der Vergangenheit belegen. Daher wäre die Veröffentlichung nicht anonymisierter Bilder auch geeignet, das Prozessverhalten der Angeklagten zu beeinflussen und die Wahrheitsfindung zu erschweren. Diese Gesichtspunkte überwiegen und rechtfertigen die Beeinträchtigungen der Interessen der Medien auch unter Berücksichtigung von Art. 5 GG.

Entsprechendes gilt für die eingesetzten Justiz- und Polizeikräfte. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass polizeiliche Erkenntnisse darüber vorliegen, dass im Internet Aufrufe zur Befreiung eines der Angeklagten kursieren und auch Anschlagplanungen von Beschuldigten mit Rache für die Verhaftung eines der Angeklagten in diesem Verfahren begründet worden sind.

Die Verteidiger und die Vertreter der Bundesanwaltschaft dürfen nur mit ihrem Einverständnis gefilmt und fotografiert werden, die Mitglieder des Senats ausschließlich vor Beginn und nach dem Ende der Sitzung.

5. Die unter 2.) aufgeführten Pressevertreter erhalten Zugang zum Sitzungssaal durch den gesonderten Eingang aus der Kanzleistraße, wobei sie die Eingangskontrolle (s. Nr. I. 1.) zu passieren haben. Sie haben sich dort auf Verlangen auch mit der ihnen erteilten Genehmigung und unter Vorlage eines ein Lichtbild aufweisenden amtlichen Ausweises zu legitimieren. Sie sind auf Waffen und gefährliche Werkzeuge durch Abtasten und Absonden der Kleidung zu kontrollieren. Mitgeführte Behältnisse sind zu durchsuchen. Die Einbringung von

Hilfsmitteln journalistischer Art (Diktiergeräte, Tonbandgeräte und zu Film- oder Fotoaufnahmen geeignete Geräte wie etwa Fotohandys u.a.) in den Sitzungssaal ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Dies gilt nicht für das Equipment der zugelassenen Fotografen und Fernsehteams.

Sämtlichen Pressevertretern wird es untersagt, Gegenstände welcher Art auch immer, insbesondere Schreibwerkzeug o.Ä., an Personen im Zuschauerraum zu übergeben.

Sämtliche Pressevertreter haben den Anordnungen der Wachtmeister unverzüglich zu folgen. Kommen Sie den Anordnungen nicht nach, so verlieren sie ihre Akkreditierung bzw. die Zugehörigkeit zum Poolteam.

IV. Zuhörer

1. Der Einlass für Zuhörer zum Sitzungssaal erfolgt ausschließlich über den Zuhörereingang zum durch Trennscheibe abgesperrten Zuhörerbereich. Aus Platzgründen können jeweils nicht mehr als 32 Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen werden. Der Einlass in den Saal erfolgt jeweils spätestens 15 Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn.

2. Für die Kontrolle der Zuhörer gilt Folgendes:

a) Die Zuhörer haben einen gültigen, auf ihren Namen ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

b) Sie haben sich einer körperlichen Durchsuchung auf Waffen (auch gefährliche Chemikalien, Messer u.a.), gefährliche Werkzeuge (auch Feuerzeuge und Streichhölzer), zu Film- und Tonaufnahmen geeigneter Gegenstände, insbesondere Mobiltelefonen, Smartphones und Tabletcomputer, sowie Wurfgegenstände (z.B. Flaschen, Dosen, Obst, Eier, Haarbürsten, Farbbeutel, Bücher) zu unterziehen. Das Gleiche gilt für Flugblätter, Transparente, Trillerpfeifen, Glocken und ähnliche zur Verursachung von Lärm geeignete Gegenstände sowie für Kugelschreiber und Füllfederhalter. Die Untersuchung wird durch Abtasten bzw. Absonden der Kleidung einschließlich etwaiger Kopfbedeckungen vorgenommen. Die Ausleerung und Vorlage des Tascheninhalts kann verlangt werden.

Das Kopieren der Ausweise der Zuhörer für die schnelle Identifizierung von Störern wird angeordnet. Die Kopien sind unverzüglich nach Schluss der Sitzung zu vernichten.

c) Die Zuhörer dürfen keine Taschen bei sich tragen.

3. Personen unter 14 Jahren werden nicht als Zuhörer zugelassen (vgl. BGH, Beschluss vom 20. April 2006 – 3 StR 284/05).

4. Zuhörer, die des Saales verwiesen worden sind, haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren.

V. Geltung

1. Dem Vorsitzenden bleibt vorbehalten, im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zuzulassen oder ergänzende Anordnungen zu treffen.
2. Diese Verfügung gilt bis zum Widerruf durch eine neue Verfügung.

Celle, den 5. September 2017
Der Vorsitzende des 4. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Celle